

STATUTEN

Satzungen des Landesverbandes Vorarlberg der Österreichischen Turn- und Sport Union

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verband führt den Namen "Österreichische Turn- und Sport Union, Landes-verband Vorarlberg" kurz "Sportunion Vorarlberg" genannt.
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Weiler und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.
- 1.3. Die in diesen Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verband gehört der Österreichischen Turn- und Sport Union als Mitglied an. Er ist ein überparteilicher Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und folgende Zwecke verfolgt:
 - 2.1.1. Die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport, insbesondere auch im Behinderten-, Integrations-, Inklusions- und Gesundheitsbereich;
 - 2.1.2. Die Beratung und Unterstützung der Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen des Sports, der Bewegungskultur und des Vereinswesens;
 - 2.1.3. Die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - 2.1.4. Die Förderung der Zusammengehörigkeit und wechselseitigen Unterstützung unter den Mitgliedern sowie Förderung der Geselligkeit.
 - 2.1.5. Die Förderung der Fairness im Sport.
- 2.2. Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.3. Das Vermögen des Verbandes darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.

2.4. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

2.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.

2.6. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.7. Die Erreichung des Verbandszweckes erfolgt auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und österreichischer Kulturpflege sowie auf Grundlage der Gleichbehandlung der Geschlechter.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

3.1. Der Verbandszweck soll durch die in Punkt 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

3.2.1. Unterstützung und Pflege der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen;

3.2.2. Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften, Versammlungen, Tagungen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen verschiedenster Art;

3.2.3. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen sowie Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel;

3.2.4. Herausgabe von Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften in Papier- bzw. digitaler Form;

3.2.5. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten, Verbands- und Vereinsräumlichkeiten sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen;

3.2.6. Unterstützung der Mitglieder bei Beschaffung von Sportbekleidung, Sportgeräten und dergleichen, allenfalls durch Führung einer Warenstelle;

3.2.7. Entwicklung und Durchführung von Integrations-, Inklusions- und Gesundheits- (vorsorge) Projekten bzw. Angebote für völkerverbindende und gesundheitsfördernde Maßnahmen

3.2.8. Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Machtmissbrauch und Rassismus sowie zur Förderung von Fairness im Sport;

3.2.9. Erfüllung von kulturellen und sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich;

3.2.10. Auswahl und Entsendung repräsentativer Vertreter für in- und ausländische Wettkämpfe nach Vorschlag der einzelnen Vereine (Fach-warte);

3.2.11. Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen und ähnliches;

3.2.12. Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen;

3.2.13. Zusammenarbeit und Koordination von länderübergreifenden Aktivitäten;

3.2.14. Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports.

3.2.15. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,

- Hilfsbetriebe sowie Gesellschaften und Unternehmen zu gründen und sich daran zu beteiligen,
- Immobilien zu erwerben, errichten, pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand zu nehmen und zu geben,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden und
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

3.3.1. Beiträge der Mitglieder;

3.3.2. Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen jeglicher Art;

3.3.3. Subventionen aus öffentlichen Mitteln;

3.3.4. Sportförderungsmittel;

3.3.5. Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und ähnliches;

3.3.6. Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen sowie Hilfsbetrieben jeglicher Art;

3.3.7. Einnahmen aus Vermögensverwaltung;

3.3.8. Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen und dergleichen

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaften

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck die Pflege der Sportausübung im weitesten Sinne ist, sofern sie sich zur Österreichischen Turn- und Sport Union sowie zur Sportunion Vorarlberg bekennen.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die die Verbandszwecke fördern.

4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Sportausübung im weitesten Sinne ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Landesleitung, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Alle Aufnahmen meldet der Verband an die Bundesleitung.

5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Landesleitung und wird besonders verdienten Verbandsangehörigen, die sich große Verdienste um die Sportausübung auf fachlichem und/oder organisatorischem Gebiet erworben haben, verliehen. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss der Landesleitung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mittels Einschreiben mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3. Die Landesleitung kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

6.3.1. Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziel bzw. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verbandes;

6.3.2. Gefährdung der Eintracht des Verbandes;

6.3.3. Aufgabe/Verlust der Gemeinnützigkeit;

6.3.4. Verletzung von Mitgliederpflichten;

6.3.5. Unehrenhaftes Verhalten;

6.4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses eine Berufung an die Obmännerkonferenz erheben. Die Obmännerkonferenz entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

6.5. Über die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Bundesleitung zu berichten.

6.6. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, in voller Höhe zu leisten, wobei vorausbezahlte Beträge nicht zurückerstattet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Allgemeine Rechte und Pflichten:

7.1.1. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts zu benützen.

7.1.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.

7.1.3. Alle Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

7.1.4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Ehrenkodex der SPORTUNION Österreich zu übernehmen und ihre physischen Mitglieder in diese Verpflichtung einzubinden.

7.2. Besondere Rechte und Pflichten:

7.2.1. Ordentliche Mitglieder:

- Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in den Versammlungen des Verbandes.

- Sie sind verpflichtet, den Verband durch geeignete Mitarbeit in seinen Bestrebungen zu unterstützen und durch intensive Tätigkeit in den
- Vereinen dessen satzungsgemäße Ziele zu verfolgen.
- Sie sind verpflichtet, die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- Sie sind ferner verpflichtet, den Mitgliederstand sowie alle vereinsrelevanten Änderungen der Landesleitung fristgerecht bekannt zu geben bzw. selbständig in der Datenbank der SPORTUNION Österreich zu aktualisieren.

7.2.2. Außerordentliche Mitglieder:

Die außerordentlichen Mitglieder können bei den Obmännerkonferenzen und beim Landestag teilnehmen. Anträge der außerordentlichen Mitglieder bedürfen der Unterstützung von zwei Drittel der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder verfügen weder über ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

7.2.3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Landestag teilzunehmen. Ihnen steht ein aktives Wahlrecht zu.

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 8.1. der Landestag
- 8.2. die Obmännerkonferenz (Landeskonferenz)
- 8.3. die Landesleitung
- 8.4. die Landesrechnungsprüfer
- 8.5. das Landesschiedsgericht

§ 9 Der Landestag

9.1. Der Landestag ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder. Der ordentliche Landestag findet alle zwei Jahre statt.

9.2. Ein außerordentlicher Landestag findet aufgrund eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses der Landesleitung, des ordentlichen Landestages oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innert vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zum ordentlichen wie auch zum außerordentlichen Landestag sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verband zuletzt bekannte Adresse einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch die Landesleitung.

9.4. Anträge müssen 14 Tage vorher, Anträge auf Satzungsänderungen drei Wochen vorher bei der Landesleitung schriftlich einlangen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landestages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Beim Landestag sind die Mitglieder der Landesleitung, die Ehrenmitglieder des Landesverbandes, die Delegierten der Vereine sowie die Landesfachwarte teilnahmeberechtigt.

9.7. Stimmberechtigt beim Landestag sind die Mitglieder der Landesleitung, die Vereinsdelegierten und die Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur volljährige Personen.

9.8. Die Landesfachwarte haben, sofern sie nicht von ihrem Verein delegiert sind, lediglich beratende Stimme.

9.9. Jeder Mitgliedsverein, der seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, entsendet aufgrund der letzten Standeserhebung bis zu den ersten 25 Mitgliedern einen Delegierten (Grunddelegierten) für je weitere volle 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

9.10. Der Landestag ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist der Landestag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet er 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

9.11. Der Landestag entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.12. Den Vorsitz im Landestag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Landesleitungsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis des Landestages

Dem Landestag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Landesleitung;
- 10.2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- 10.3. Festsetzung der Beiträge und allfällige Abgaben;
- 10.4. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Landesleitung, des Landesdisziplinarausschusses sowie der Rechnungsprüfer;
- 10.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- 10.6. Beschlussfassung über Anträge der Landesleitung;
- 10.7. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder;
- 10.8. Entlastung der Landesleitung

§ 11 Die Obmännerkonferenz

11.1. Die Obmännerkonferenz setzt sich aus der Landesleitung und den Obmännern der Verbandsvereine bzw. deren Stellvertretern zusammen. Die Landesfachwarte gehören der Obmännerkonferenz nur mit beratender Stimme an.

11.2. Die Obmännerkonferenz wird von der Landesleitung einberufen. Eine außerordentliche Obmännerkonferenz ist innert vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsvereine unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

11.3. Die Obmännerkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Landesleitungsmitglieder und mindestens einem Drittel der Vereinsobmänner bzw. deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden – bis auf Berufungen über einen Mitgliederausschluss, der der Zweidrittelmehrheit bedarf – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

11.4. Aufgabe der Obmännerkonferenz ist die Beratung, Beschlussfassung und Durchführung von wichtigen Beschlüssen der Landesleitung, die nicht ausdrücklich dem Landestag vorbehalten sind. Insbesondere fallen in die Kompetenz der Obmännerkonferenz:

11.4.1. Erledigung von Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse;

11.4.2. Alle Fragen, welche die Landesleitung der Obmännerkonferenz zuweist.

11.5. Die Obmännerkonferenz kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen der Obmännerkonferenz unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Die Obmännerkonferenz kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können von der Obmännerkonferenz in einer von der Obmännerkonferenz erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Landesleitung

12.1. Die Landesleitung des Verbandes besteht aus:

12.1.1. dem Präsidenten

12.1.2. drei Vizepräsidenten

12.1.3. dem leitenden Landesfachwart und seinem Stellvertreter

12.1.4. dem Landesjugendreferenten und seinem Stellvertreter

12.1.5. dem Landesreferenten für Fitness-Wellness-Gesundheit und seinem Stellvertreter

12.1.6. dem Landeskulturwart und seinem Stellvertreter

12.1.7. dem Landesschriftwart und seinem Stellvertreter

12.1.8. dem Landesfinanzreferenten und seinem Stellvertreter

12.1.9. einem bis sechs weiteren Beisitzern, wovon ein Beisitzer eine rechts-kundige Person sein sollte

12.2. Die Landesleitung wird vom Landestag gewählt. Die Landesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle bis zum nächsten Landestag ein anderes wählbares

Mitglied zu kooptieren. Fällt die gesamte Landesleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Landestag zum Zweck der Neuwahl der Landesleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Verbandsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Landestag einzuberufen hat.

12.3. Die Funktionsdauer der Landesleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12.4. Die Landesleitung wird vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens einem Drittel der Landesleitungsmitglieder verlangt werden.

12.5. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesleitung anwesend sind.

12.6. Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse, bis auf Beschlüsse über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern, mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

12.7. Den Vorsitz in der Landesleitung führt der Präsident. Bei Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident.

12.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landesleitungsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

12.9. Der Landestag kann jederzeit die gesamte Landesleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Stellung der neuen Landesleitung bzw. des Landesleitungsmitgliedes in Kraft.

12.10. Die Landesleitungsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Landesleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Landesleitung an den Landestag zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verband daraus Schaden erwachsen kann.

12.11. Sitzungen der Landesleitung können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen der Landesleitung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Die Landesleitung kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können von der Landesleitung in einer von der Landesleitung erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Aufgabenkreis der Landesleitung

13.1. Der Landesleitung obliegt die Leitung des Verbandes. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Landesleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

13.1.2. Vorbereitung des Landestages;

13.1.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landestage;

13.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;

13.1.5. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

13.1.6. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes;

13.1.7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Landesleitungsmitglieder

14.1. Der Verband wird nach außen vom Präsidenten des Landesverbandes, im Falle seiner Verhinderung aus welchem Grunde auch immer von einem der gewählten Vizepräsidenten vertreten.

14.2. Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift einerseits des Präsidenten des Landesverbandes oder eines Vizepräsidenten und andererseits des Landes-schriftwartes oder dessen Stellvertreters. Über Beschluss der Landesleitung kann ein allenfalls bestellter Sekretär (Geschäftsführer) in Vertretung des Schriftwartes mit der Zeichnung der Schriftstücke betraut werden.

14.3. In Geldangelegenheiten ist anstelle der zweiten Unterschrift des Landesschriftwartes oder dessen Stellvertreters der Landesfinanzreferent oder sein Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

14.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landestages oder der Obmännerkonferenz fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5. Der Präsident führt den Vorsitz im Landestag und in der Landesleitung.

14.6. Der Landesschriftwart und sein Stellvertreter unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle in der Landesleitung und im Vorstand.

14.7. Der Landesfinanzreferent und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

14.8. Die Landesleitung kann eine Geschäftsordnung beschließen. In dieser Geschäftsordnung sind die Agenden eines allenfalls zu bestellenden Sekretärs (Geschäftsführers) und dessen Vertretungsbefugnisse zu regeln.

§ 15 Die Landesrechnungsprüfer

15.1. Vom Landestag werden zwei Landesrechnungsprüfer sowie ein 1. und ein 2. Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl der Landesrechnungsprüfer kann entfallen, sofern der Jahresabschluss freiwillig oder verpflichtend im Sinne des UGB von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt wird und ein Abschlussprüfer die Aufgaben der Landesrechnungsprüfer übernimmt.

15.2. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, seine Funktion auszuüben oder scheidet er aus welchem Grunde auch immer aus seiner Funktion aus, tritt der 1. Stellvertreter und bei Verhinderung des anderen Rechnungsprüfers der 2. Stellvertreter an dessen Stelle. Den Landesrechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte des Verbandes, die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Landesleitung und dem Landestag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (Punkte 12.8. bis 12.10.).

§ 16 Das Landesschiedsgericht

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Landesschiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

16.2. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten des Verbandes zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Auf-forderung des Präsidenten innert zwei Wochen macht der andere Streitteil eben-falls innert zwei Wochen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied des Verbandes zum Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes. Dies soll wenn möglich eine rechtskundige Person sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sämtliche Mitglieder des Landesschiedsgerichtes müssen Verbandsangehörige sein.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innert 14 Tagen eine schriftliche Berufung an die Obmännerkonferenz als letzte Instanz möglich. Die Entscheidung der Obmännerkonferenz ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Verbandes

17.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der angeschlossenen Mitgliedervereine, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, durch Delegierte vertreten sein. Es ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich.

17.2. Der Landestag hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Bundesleitung der Österreichischen Turn- und Sport Union für den Fall, dass diese gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt, zu übertragen. Falls der Bundesverband der Österreichischen Turn- und Sport Union nicht mehr bestehen sollte, ist das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst einer Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

18. EINWILLIGUNG GEMÄSS DSGVO

18.1. Jedes Mitglied willigt mit Beitritt zum Verband ausdrücklich darauf ein, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Mitglieder zum Zweck der Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit durch den Verband verarbeitet und bis längstens 36 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert werden können. Insbesondere willigt das Mitglied ein, dass sowohl Bild- als auch Videoaufnahmen seiner Mitglieder auf der Homepage des Verbandes zum Zweck von Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.

18.2. Jedes Mitglied bestätigt, unter anderem über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verband im Rahmen der Mitgliedschaft zum Verband informiert worden zu sein. Jedes Mitglied erklärt durch seine Einwilligung, dass der Verband die zur weiteren Abwicklung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten des Mitglieds im notwendigen Ausmaß verarbeitet. Es erklärt ferner seine Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an zuständige Behörden und Gerichte sowie alle mit der Mitgliedschaft notwendigerweise befassten natürlichen und juristischen Personen.

18.3. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Verband widerrufen werden. Ab dem Widerrufszeitpunkt werden die vom Widerruf betroffenen Daten nicht mehr verarbeitet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen/Übermittlungen weiterhin rechtmäßig bleiben.

18.4. Das Mitglied wird auf nachstehende Rechte hingewiesen, die ihm nach den Bestimmungen der DSGVO bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustehen:
Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO:

Das Mitglied hat ein Recht auf Information, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie über Umfang und Einzelheiten dieser Verarbeitung.

- Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, die Berichtigung seiner Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind.

- Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung seiner Daten zu verlangen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner Daten eingeschränkt wird.

- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, vom Verein seine ihm bereitgestellten Daten in einem gängigen Format (zurück) zu erhalten.

- Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO:

Das Mitglied hat das Recht, aus speziellen Gründen gegen bestimmte Verarbeitungen seiner Daten Widerspruch zu erheben.

Des Weiteren hat das Mitglied auch das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Die Homepage der Datenschutzbehörde ist unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbar.

Einstimmig beschlossen beim 33. Landestag der SPORTUNION Vorarlberg am 30.09.2022.